

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0092023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand sind drei auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Videos, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und sind damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag 19.01.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstleister e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgend wiedergegebenen Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 12.11.2019 beraten und wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt:

Zu prüfender Inhalt sind 3 Videos, die auf der Internetplattform [...] unter dem Profilnamen [...] frei zugänglich bereitgehalten werden.

[...]

[...]

[...]

Zu sehen ist jeweils eine konkrete Festnahmesituation vor einer Polizeidienststelle aus verschiedenen Perspektiven bzw. zu verschiedenen Zeitpunkten.

Erkennbar ist, wie mehrere Polizeibeamte einen einzelnen Mann durch Anwendung unmittelbaren Zwangs fixieren. Auf einem Video ist zudem eine dritte, möglicherweise unbeteiligte Person zu sehen, die vor der Wache steht und u.a. Aufnahmen zu fertigen scheint bis sie nach einem Gespräch mit einem Polizeibeamten dieses Verhalten einstellt.

Weitere Hintergründe zur Einordnung der Situation finden sich weder in den beanstandeten Videos noch in dem Account.

Die konkrete Festnahmesituation ist Gegenstand der Berichterstattung und wird u.a. von der Hessenschau unter der Überschrift: „Schläge des Polizisten in Idstein“ samt Video geschildert, wobei hier im Gegensatz zur beanstandeten Veröffentlichung die Gesichter der abgebildeten Personen mit einem Filter unkenntlich gemacht worden ist.

[...]

Unter dem Video [...]

finden sich Kommentare, die nicht Gegenstand der Beschwerde und mithin nicht Gegenstand der vorliegenden Bewertung sind.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde ausgeführt:

"Das PP WH ist rechtlicher Eigentümer der benannten bei [...] eingestellten Videos. Diese wurden über eine Überwachungskamera einer Polizeiliegenschaft des PPWH gem. § 14 Abs. 4 Nr. 1 HSOG aufgezeichnet und sind als Beweismittel Gegenstand eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Durch das widerrechtliche Einstellen der Videos im Internet besteht der Verdacht der Verwirklichung folgender Straftaten: Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen gemäß § 353d StGB; Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs u. von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen gem. § 201a StGB; Verd. Verletzung d. Dienstgeheimnisses gem. § 353b StGB. Die Videos sind daher umgehend zu entfernen. Eine Strafanzeige diesbezüglich wurde bereits erstattet. Außerdem besteht ein Anspruch auf Entfernung der Videos gem. § 1004 Abs. 1 BGB sowie § 823 Abs. 2 BGB iVm § 1004 Abs. 1 BGB."

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Voraussetzungen der Katalogtaten des § 1 Abs. 3 NetzDG liegen hier nicht vor.

Die Beiträge sind mithin **nicht rechtswidrig** im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Das NetzDG gewährt Antragstellern keinen generellen Lösungsanspruch bei vermeintlicher Rechtswidrigkeit. Eine Beschwerde nach § 1 Abs. 4 NetzDG kann nur gestützt werden auf die vermeintliche Verletzung der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Katalogstraftaten.

Damit scheidet die Prüfung zu den Sonderdelikten § 353b StGB und § 353d StGB sowie zu einem vermeintlichen zivilrechtlichen Lösungsanspruch aus §§1004 I BGB von vornherein aus. Gleiches gilt für etwaige Ansprüche aus §§22 ff. KUG der abgebildeten Personen.

Von den Katalogstraftaten des §1 Abs. 3 NetzDG scheiden sämtliche Tatbestände offenkundig aus. Lediglich der §201a StGB war vorliegend zu prüfen; er ist aber nicht erfüllt.

1. §201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Der § 201a StGB stellt die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen unter Strafe.

Voraussetzung ist, dass der Ort der wiedergegeben Aufnahme besonders geschützt ist, die Person in einer Situation der Hilflosigkeit zeigt oder die Aufnahmen geeignet sind, dem Ansehen des Abgebildeten zu schaden.

a) räumlicher Schutzbereich, §201a Abs.1 Nr. 1 StGB

Der Anwendungsbereich des §201a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist auf Bildaufnahmen von Personen beschränkt, die sich zum Zeitpunkt der Aufnahme in Wohnungen bzw. in gegen Einblicke besonders geschützten Räumen befinden bzw. befanden

Vorliegend wird ein Vorgehen vor dem öffentlichen Eingang einer Polizeidienststelle gezeigt.

Insofern ist der räumliche Schutzbereich iSd §201a StGB nicht verletzt.

b) persönlicher Schutzbereich, §201a Abs.1 Nr. 2 StGB

Nach §201a Abs. 1 Nr.2 StGB ist das unbefugte Herstellen oder Verbreiten von Bildaufnahmen, die die Hilflosigkeit anderer Personen zur Schau stellen, strafbar.

Dabei meint Hilflosigkeit einen Zustand gemeint, in welchem die betroffene Person sich aus inneren oder äußeren Gründen entweder gegen ihr drohende Gefahren nicht aussichtsreich zur Wehr setzen kann oder unfähig ist, Anforderungen der konkreten Lebenssituation zu erfüllen, in welcher sie sich befindet. Dabei sind sowohl kurzfristige (z.B. Unfallopfer) als auch dauerhafte Zustände (z.B. Behinderungen) erfasst.

Zwar kann in bestimmten Fällen kann durch die Anfertigung von Bildaufnahmen bei Polizeieinsätzen auch eine Strafbarkeit nach § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB in Betracht kommen, etwa bei Opfern von Unfällen. Darüber hinaus erscheint denkbar, dass die Hilflosigkeit die Polizeibeamten selbst betreffen könnte, etwa wenn diese während ihres Einsatzes verletzt wurden.

All dies liegt hier aber erkennbar nicht vor. Inhaltlich handelt es sich um eine Festnahme durch Polizeibeamte. Dabei zeigt die Aufnahme keinen der Personen in einer hilflosen Situation oder stellt dies gar zur Schau.

c) Ansehensschädigende Bildaufnahmen, § 201a Abs. 2 StGB

Nach § 201a Abs. 2 StGB wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

Kernbereich des Tatbestands sollen Abbildungen sein, die Personen in Zuständen, Lagen oder Situationen darstellen, die nach allgemeiner gesellschaftlicher Bewertung als minderwertig, peinlich, ekelig oder unfreiwillig offenbarend angesehen werden

Weder die Polizeibeamten noch der Festgenommene selbst befinden sich in einer per se ansehensschädigenden Situation, die eine Strafbarkeit nach § 201 a Abs. 2 StGB rechtfertigen könnten.

Vorliegend zeigt die Aufnahme eine Festnahmesituation bei der mehrere Polizeibeamte unmittelbaren Zwang anwenden um einen Mann zu überwältigen. Der Festgenommene wirkt dabei weder unter Einfluss von Alkohol oder Drogen, noch ausfällig oder irgendwie erkennbar in einem Zustand, der dem Beobachter als peinlich erscheinen würde.

Während der Festgenommene offenbar der Ansicht ist, dass die Festnahme rechtswidrig ist, gehen die Polizisten ihrerseits wohl von der Rechtmäßigkeit ihres Handelns aus.

Die Frage des Rechtsgrundes sowie der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist Gegenstand u.a. der medialen öffentlichen Diskussion und einer Gerichtsverhandlung.

Insofern erfüllt diese Situation als solche nicht den Tatbestand des § 201a Abs. 2 StGB.

Mithin ist kein Tatbestand des § 201a Abs. 1, Abs. 2 StGB erfüllt, so dass es auch keinerlei Ausführungen mehr zur Anwendbarkeit und Umfang der sog. Sozialadäquanzklausel des § 201a Abs. 4 StGB bedarf, die einen Tatbestandsausschluss für über Vorgänge des Zeitgeschehens konstatiert.

Weitere Straftatbestände i.S.d. NetzDG kommen, wie eingangs dargelegt, nicht in Betracht.

Andere Ansprüche, die sich gegen die Veröffentlichung von Bildnissen richten, wie z.B. §§ 22 ff. KUG, müssen im Beschwerdeverfahren nach NetzDG unberücksichtigt bleiben.

Der gegenständliche Inhalt ist nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.